

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Stadtentwicklungsausschuss	30.06.2026	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	14.07.2026	öffentlich
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	15.07.2026	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	16.07.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Strukturreform des NWL (Trägerwechsel und Satzungsänderung)

Betroffene Produktgruppe

11.12.04

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine Auswirkungen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Stadtentwicklungsausschuss, 10.12.2024, TOP 18, Ds-Nr. 9080/2020-2025

Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss, 11.12.2024, TOP 14, Ds-Nr. 9080/2020-2025

Rat der Stadt Bielefeld, 19.12.2024, TOP 28, Ds-Nr. 9080/2020-2025

Beschlussvorschlag:

**Der Stadtentwicklungsausschuss, der Finanz- und Personalausschuss sowie der Haupt-
Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfehlen, der Rat der Stadt Bielefeld
beschließt**

- 1) die Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) mit dem aus der Anlage 01 ersichtlichen Inhalt.**
- 2) den Eintritt der Stadt Bielefeld als Mitglied des NWL zum 01.10.2026 und beauftragt die Oberbürgermeisterin, gegenüber dem NWL den Eintritt der Stadt Bielefeld zum 01.10.2026 zu erklären.**

**Der Stadtentwicklungsausschuss, der Finanz- und Personalausschuss sowie der Haupt-
Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfehlen, der Rat der Stadt Bielefeld weist
seine in die Verbandsversammlung des Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe (VVOWL) entsandten
Vertreter an,**

- 3) dass diese in der Verbandsversammlung des VVOWL dem Beschluss der Änderung der
Satzung des NWL in der Verbandsversammlung des NWL mit dem aus der Anlage 01
ersichtlichen Inhalt zustimmen.**

- 4) dass diese in der Verbandsversammlung des VVOWL dem Ausscheiden des VVOWL aus dem NWL zum 01.10.2026 zustimmen.
- 5) die in die Verbandsversammlung des NWL entsandten Vertreter des VVOWL anzuweisen, dass diese in der Verbandsversammlung des NWL dem Beschluss der Änderung der Satzung des NWL mit dem aus der Anlage 01 ersichtlichen Inhalt zustimmen.
- 6) den Verbandsvorsteher des VVOWL zu beauftragen, gegenüber dem NWL das Ausscheiden des VVOWL aus dem NWL zum 01.10.2026 zu erklären.
- 7) Haben die in die Verbandsversammlung des VVOWL entsandten Vertreter der Stadt Bielefeld die Erklärungen zu 3) bis 6) bereits vor einer Anweisung durch den Rat der Stadt Bielefeld abgegeben, genehmigt der Rat der Stadt Bielefeld mit dem vorliegenden Beschluss diese Erklärungen.
- 8) Der Rat der Stadt Bielefeld benennt Vertreter für die Verbandsversammlung des NWL (Informationen bzgl. der zu entsendenden Vertreter siehe Anlage 01, Seite 12). Dieser Entsendungsbeschluss wird wirksam mit dem Inkrafttreten der Satzung des NWL mit dem aus der Anlage 01 ersichtlichen Inhalt.

Begründung:

Zusammenfassung

Am 06.05.2026 wurde das ÖPNV-Gesetz NRW durch den Landtag beschlossen. Vorgesehene Umsetzung ist der 01.01.2027, u.a. wird die Planung und Bestellung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ab diesem Zeitpunkt auf eine landesweit tätige Anstalt öffentlichen Rechts („Schiene.NRW“) übertragen.

Zur Umsetzung dieser Planungen ist eine Strukturreform mitsamt Satzungsänderung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL), der diese SPNV-Aufgaben derzeit betreut, zwingend erforderlich. Gemäß der NWL-Strukturreform wird die Stadt Bielefeld direkte Trägerin des NWL.

Sachverhalt

Der Sachverhalt wird in der Anlage 03: Mustervorlage des NWL für Kreise und kreisfreie Städte ausgiebig durch den NWL beschrieben. Nachfolgend wird ein stark eingekürzter Überblick der wichtigsten Themen dargelegt:

Der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) muss seine Struktur reformieren, um auf die geplante Neuausrichtung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Nordrhein-Westfalen zu reagieren. Hintergrund ist die geplante Änderung des ÖPNV-Gesetzes, nach der ab dem 1. Januar 2027 die Verantwortung für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) auf eine neue landesweite Anstalt öffentlichen Rechts („Schiene.NRW“) übergehen soll.

Wesentliche Ziele der Satzungsänderung

- Anpassung des NWL an die neue Rechtslage und Sicherung seiner Handlungsfähigkeit.
- Direkte Trägerschaft des NWL durch Kreise und kreisfreie Städte.
- Erhalt von Landesmitteln und Fördergeldern.
- Straffung der Organisationsstrukturen und Beschleunigung von Entscheidungsprozessen.

Trägerwechsel

Künftig sollen die 19 Kreise und kreisfreien Städte in Westfalen-Lippe unmittelbar Träger des NWL werden. Die bisherige mittelbare Trägerschaft über Mitgliedszweckverbände entfällt, da sie nach der geplanten Gesetzesänderung nicht mehr zulässig ist.

Weitere Änderungen der neuen Satzung beziehen sich darüber hinaus auf eine Anpassung der Gremienstruktur und der Beschlussquoren in der Verbandsversammlung, das Entschlacken der Satzung sowie die Neuordnung von Aufgaben.

Anpassung der Gremienstruktur

Die Verbandsversammlung wird neu organisiert:

- Insgesamt 66 Mitglieder.
- 19 Sitze für Hauptverwaltungsbeamte
- 47 Sitze für politische Mandatsträger, verteilt nach Einwohnerzahl und Zugkilometern.

Zusätzlich wird ein kleinerer Hauptausschuss eingerichtet, um schlanke Entscheidungswege zu erhalten:

- 19 Mitglieder, wobei jedes Verbandsmitglied mit einer Stimme teilhat (12 politische Vertreter, 7 Hauptverwaltungsbeamte).
- Zuständig für wichtige finanzielle und operative Entscheidungen.

Neue Beschlussquoren

Für laufende Geschäfte genügt grundsätzlich die einfache Mehrheit. Die Stadt Bielefeld erhält dabei in der Verbandsversammlung 3 von 66 Sitzen.

Für besonders wichtige Entscheidungen gelten qualifizierte Mehrheiten (2/3), insbesondere bei:

- Einführung einer Verbandsumlage.
- Wesentlichen Finanzierungsfragen des SPNV.
- Einrichtung oder Schließung von Geschäftsstellen.

Der Schutz lokaler Interessen soll erhalten bleiben: Entscheidungen der Verbandsversammlung, die sich nur im Gebiet eines Verbandsmitglieds unmittelbar auswirken, dürfen nur mit dessen Einverständnis gefasst werden.

Vereinfachung der Satzung

Die Satzung wird zur Übersichtlichkeit verschlankt:

- Operative Regelungen werden in Geschäftsordnungen ausgelagert.
- Die Satzung konzentriert sich künftig auf grundlegende rechtliche Regelungen.

Neuordnung der Aufgaben

Mit der Übertragung der SPNV-Verantwortung an „Schiene.NRW“ soll sich der NWL stärker zu einem regionalen Mobilitätsverbund entwickeln, künftige Schwerpunkte sieht er dabei bei:

- Koordination der Nahverkehrsplanung.
- Tarifentwicklung und Tarifvereinheitlichung.
- Digitalisierung und Fahrgastinformation.
- Qualitätsstandards im ÖPNV.
- Verbundweites Marketing.
- Unterstützung der Kommunen bei Förderanträgen und Mobilitätsprojekten.

Außerdem besteht die Möglichkeit für Kommunen durch Mandatierung (NWL agiert unterstützend) oder Delegation (NWL übernimmt Aufgaben autonom) Aufgaben freiwillig an den NWL übertragen.

Einordnung der Verwaltung

Auf Grund der – auch durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW – äußerst eng vorgegebenen Zeitschiene, findet die erforderliche Strukturreform unter sehr hohem Zeitdruck statt.

Insbesondere die zwingend erforderlichen inhaltlichen Anpassungen der ÖPNV-Institutionen sind bisher teils nur unzureichend abgestimmt worden. Vieles liegt hier noch im Unklaren, sodass die kreisfreie Stadt Bielefeld zwar Träger des NWL werden wird, aber zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen kann welche Aufgaben und ggfs. Finanzrisiken im Detail zukünftig beim NWL liegen bzw. durchgeführt werden.

Die Stadtverwaltung hat u.a. aus diesem Grund den NWL um weitere Informationen zu ausgewählten Themengebieten gebeten, die dieser am 17.06.2026 beantwortet hat. Die Rückmeldung ist dieser Vorlage als Anlage 05 beigefügt.

Teil dieses Schreibens waren auch Fragen zur Finanzsituation bzw. zum Risiko von Umlagen. Der NWL legte in seinem Schreiben dar, dass durch die vorgesehene Satzungsänderung gegenüber dem Status-Quo keine neuen oder gestiegenen finanziellen Belastungen für die direkt beteiligten Kommunen entstehen.

Finanzrisiken, welche durch die Übernahme der Eurobahn durch den NWL, im Mai 2025 entstanden sind, sollen gemäß Rückmeldung des NWL an die neu gegründete Behörde Schiene.NRW übergehen. Dies wird ausdrücklich begrüßt, da Schiene.NRW zukünftig die alleinige Aufgabenträgerschaft für den SPNV übernehmen wird.

Gemäß neuem ÖPNV-Gesetz NRW wird dem NWL eine Verbundpauschale u.a. zur Bearbeitung vorgesehener Hinwirkungsaufgaben vom Land NRW zur Verfügung gestellt. Der Stadt Bielefeld liegt jedoch noch keine detaillierte, finale Definition von Aufgabenumfang, benötigten Personalien oder Organisationsaufbau des NWL vor. Es ist deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht abzusehen, in welcher Höhe die Verbundpauschale für welche Aufgaben verwendet wird oder ob diese ausreichend ist.

Dies stellt die Kommunen in Westfalen-Lippe insbesondere im Hinblick auf die zukünftige Aufgabenverteilung weiterer ÖPNV-Institutionen vor größere Herausforderungen. Es besteht die Gefahr, dass bisherige Aufgabenfelder nachgelagerter Institutionen (bspw. VVOWL, Westfalentarif GmbH oder OWL Verkehr GmbH) durch den NWL doppelt besetzt werden. Dies würde dem Ziel des Reformprozesses mitsamt einer Verschlankung der ÖPNV-Struktur entgegenstehen, wird aber von den Verfahrensbeteiligten so nicht angestrebt.

Die Verbandsversammlung soll zukünftig 66 Sitze aufweisen, der Stadt Bielefeld stehen dabei drei Sitze zu, wobei ein Sitz durch Hauptverwaltungsbeamte und zwei Sitze durch die Politik vertreten werden.

Die tatsächlichen Einflussmöglichkeiten auf die Ausgestaltung der zukünftigen Aufgaben des NWL können durch die Stadtverwaltung bisher nicht vollumfänglich abgeschätzt werden. Die Satzung steckt zunächst jedoch nur einen ungefähren Rahmen des vorgesehenen Aufgabengebietes ab, die genauere Zusammenarbeit der Mitglieder im NWL muss mittels detaillierter Vereinbarungen als nächster Schritt im Prozess abgestimmt werden.

Unter Vorbehalt dieser Maßgaben kann die Verwaltung einen Beschluss durch den Rat der Stadt Bielefeld empfehlen.

Weiteres Vorgehen

Der nun zu fassende Beschluss zur Änderung der Zweckverbandssatzung des NWL ist nur der erste Schritt, weitere politische Beschlüsse sind für die zweite Jahreshälfte 2026 bereits abzusehen.

Die aktuelle Satzungsänderung gilt im Wesentlichen zur Vollziehung des Trägerwechsels um im Fortgang die Beschlüsse fassen zu können, die zur konkreten Umsetzung der Vorgaben des ÖPNVG-Änderungsgesetzes (geplantes Inkrafttreten zum 01.01.2027) zwingend erforderlich sind. Abzusehen sind dabei Beschlüsse zu der Satzung für die neu zu gründende landesweite Anstalt sowie die damit verbundene Übertragung der SPNV-Aufgabenträgerschaft an eben diese oder Beschlüsse zur Verbund- und Zusammenarbeitsvereinbarung, welche den organisatorischen Rahmen für die zukünftige Zusammenarbeit der Aufgabenträger regelt.

Anlagen

Anlage 01: Satzungsentwurf des NWL: Zielfassung

Anlage 02: Synopse bestehende und neue Satzung

Anlage 03: Mustervorlage des NWL für Kreise und kreisfreie Städte

Anlage 04: Mitteilungsvorlage des NWL an seine Verbandsversammlung vom 09.03.2026

Anlage 05: Rückmeldungen NWL auf Nachfragen der Stadt Bielefeld

Beigeordneter

Adamski